

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Hackerspace Sundern
2. Er hat seinen Sitz in Sundern
3. Er soll baldmöglichst in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Meinungs- und Wissensaustausch über Informations- und Kommunikationsmedien sowie über die zugrunde liegende Technik allgemein. Auf diese Weise sollen Kultur, Computerkunst, Bildung und Wissenschaft gefördert werden. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 1. Regelmäßige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen
 2. Veranstaltung und/oder Förderung von Kongressen, Konferenzen und virtuellen Zusammenkünften
 3. Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Bereich Medienkompetenz. Beispielsweise Schulungen zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien in Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen
 4. Schaffung eines modernen Datenschutzbewusstseins. Unter anderem durch öffentliche Vorträge und Diskussionsrunden zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Hinblick auf das Recht zur informationellen Selbstbestimmung

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördermitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Fördermitglieder fördern die Vereinsziele vorwiegend durch einen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod von natürlichen Personen. Eine Austrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand.
6. Eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft tritt automatisch durch einen Beitragsrückstand von drei Monaten ein.
7. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch absoluten Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
8. Gegen eine Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 6 oder 7 ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft
9. Bei einem Ende der Mitgliedschaft ist der Beitrag für den laufenden Monat vollständig zu entrichten
10. Ein ruhendes Mitglied ist kein ordentliches Mitglied und verliert damit für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft die Mitgliedsrechte. Darunter fallen (nicht ausschließlich) die Rechte laut §4 sowie das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen laut §7 Abs. 4. Von dieser Regelung ausgenommen sind Abstimmungen zum Ausschluss von Mitgliedern nach §4 Abs. 8

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie sind in der Beitragsordnung festgeschrieben.

§6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr, vom Vorstand, mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
3. Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.
4. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
5. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

§8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist alleine Vertretungsberechtigt.

2. Erweiterung des Vorstands:
 1. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um maximal sechs Beisitzer erweitert werden. Sie haben Stimmrecht, gehören aber nicht zum geschäftsführenden Vorstand und haben somit keine Vertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, sofern die letzte Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit einen anderen Begünstigten beschließt.

§11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Gründungsversammlung des Vereins vom 28.09.2015 in Kraft.